

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1995

Geschäftszahl

92/06/0052

Rechtssatz

Die tatsächliche Verbauung in der unmittelbaren Nachbarschaft der Grundstücke, für die eine Ausnahmegewilligung gem § 19 Abs 3 Sllg ROG 1977 angestrebt wird, also die konkrete konsenterte örtliche Situation, stellt einen Entscheidungsfaktor im Bereich der Ausnahmebestimmung des § 19 Abs 3 Sllg ROG 1977 dar (Hinweis E 24.3.1983, 06/2949/80; hier ist die Bebauung im Bereich der betreffenden Straße Altbestand, der schon vor Erlassung des geltenden Flächenwidmungsplanes errichtet wurde; überdies liegen diese Gebäude teilweise im Gefährdungsbereich eines Felssturzes; es stößt daher auf keine Bedenken, wenn die Behörden im Hinblick auf eine Neugestaltung für die Zukunft davon ausgegangen sind, daß der Altbestand an Wohnhäusern in der Umgebung der Grundstücke der Bauwerber keinen besonderen Grund für eine Ausnahmegewilligung darstellen kann).